

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

BayWa Aktiengesellschaft
mit Sitz in München
(AG München – HRB 4921)

vertreten durch Herrn Andreas Helber, Vorstand, und Herrn Mark-Roderich Huber, Prokurist

- nachfolgend „Organträger“ -

und

BayWa EEH GmbH
mit Sitz in München
(AG München – HRB 268184)

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Chemnitzer,

- nachfolgend „Organgesellschaft“ -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 – der sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 301 AktG insgesamt und in seiner jeweils gültigen Fassung als höchstens abführbarer Gewinn ergebende Betrag.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und, soweit im Rahmen der entsprechend anwendbaren §§ 301, 302 AktG gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zur Gewinnabführung zu verwenden. Beträge aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB oder aus anderen als den im vorstehenden Satz genannten Rücklagen – insbesondere aus der Kapitalrücklage – dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags verwendet werden.
- (3) Auf Verlangen des Organträgers ist eine Vorababführung von Gewinnen unterjährig durchzuführen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Keine außenstehenden Gesellschafter

Die Organgesellschaft hat keine weiteren, außenstehenden Gesellschafter, die Ausgleichszahlungen wegen dieses Vertrages mit dem Organträger beanspruchen können.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Die Organgesellschaft hat den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien des Organträgers aufzustellen und vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung dieses Vertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen Zwischenabschluss.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen.

§ 5 Fälligkeit

Der Anspruch auf Abführung des Gewinnes nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages entsteht dem Grunde nach mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch auf Verlustübernahme nach § 2 dieses Vertrages entsteht und wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 6 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft in notariell zu beurkundender Form sowie der Hauptversammlung des Organträgers. Der Vertrag ist zur Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft anzumelden.
- (2) Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei seiner vorgenannten Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- (3) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2026 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organshaft die steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (die „**Vertragsmindestlaufzeit**“). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 1 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die andere Vertragspartei voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre aufgrund dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 S. 2 AktG),
 - b. der Organträger nicht mehr Alleingesellschafter der Organgesellschaft ist,
 - c. gemäß der Regelung in Abschnitt R 14.5 Abs. 6 der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR 2015) oder gemäß einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, ein wichtiger Grund für die Beendigung dieses Vertrags vorliegt.
- (5) Der Organträger ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich an den anteiligen Gewinnen der Organgesellschaft berechtigt bzw. zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus wichtigem Grund handelsrechtlich entstanden sind.
- (6) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften zur Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame ertragsteuerliche Organschaft gewünscht ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.

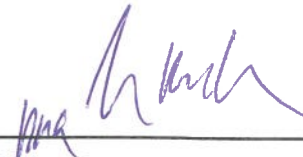
31.03.2022

Ort, Datum

BayWa Aktiengesellschaft
(Organträger)



Andreas Helber
Vorstand



Mark-Roderich Huber
Prokurist

31.03.2022

Ort, Datum

BayWa EEH GmbH
(Organgesellschaft)



Michael Chemnitzer
Geschäftsführer